

## Satzung

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz</b>
1.1	Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Botanischer Garten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V."
1.2	Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
<b>§ 2</b>	<b>Zweck</b>
2.1	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2.2	Er verfolgt das Ziel, die Pflege und den Ausbau des Botanischen Gartens ideell und materiell zu fördern. Dazu gehören auch vor allem Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, sowie Führungen, Vorträge und Exkursionen und die Verbreitung des Naturschutz- und Artenschutzgedankens.
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>
3.1	Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2	Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<b>§ 4</b>	<b>Mitglieder</b>
4.1	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besitzt:  ordentliche Mitglieder,  Förderer als Einzelmitglieder oder Körperschaften (z.B. Firmen, Gesellschaften, Vereine, Institute, Lehr- und Forschungsanstalten, Akademien),  Ehrenmitglieder.
4.2	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Beschluss wird wirksam, sobald der erste Mitgliedsbeitrag eingeht.

4.3	Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4.4	Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
<b>§ 5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
5.1	Die Mitglieder sind - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlass gewähren.
5.2	Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:  an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie solche anzuregen,  Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen,  etwaige Mitteilungen des Vereins sowie ggf. den Jahresbericht unentgeltlich zu erhalten.
<b>§ 6</b>	<b>Austritt und Ausschluss</b>
6.1	Der Austritt aus dem Verein kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Abweichungen zulassen..
6.2	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:  wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,  wenn es nach schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht zahlt,  wenn es in erheblichem Maße gegen die Satzung verstößt.  Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

<b>§ 7</b>	<b>Organe des Vereins</b>
7.1	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>die Mitgliederversammlung,</p> <p>der Vorstand,</p> <p>der erweiterte Vorstand</p> <p>der Beirat.</p>
<b>§ 8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
8.1	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>die Wahl des Vorstandes (bestehend aus dem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in und dem/r Schatzmeister/in),</p> <p>die Wahl des/r stellvertretenden Schriftführers/in und des/r stellvertretenden Schatzmeisters/in,</p> <p>Die Wahl der Kassenprüfer/innen,</p> <p>die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,</p> <p>die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise,</p> <p>die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,</p> <p>sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.</p>
8.2	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Mal jährlich bis zum 30. Juni durch den Vorstand einzuberufen.
8.3	Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
8.4	Die Einberufungen zu § 8.2 und § 8.3 müssen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Einladung per e-mail gilt als schriftliche Einladung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der e-mail maßgebend.
8.5	Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung sein/ihre Vertreter/in. Dies gilt nicht während der Wahl des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes für die ein/e Wahlleiter/in aus der Mitte der

	Mitgliederversammlung gewählt wird.
8.6	Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat auf der Versammlung eine Stimme.
8.7	Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muss sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder von einem Viertel der Erschienenen unterstützt werden.
8.8	Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Über den Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8.9	Der/ie Versammlungsleiter/in entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
<b>§ 9</b>	<b>Vorstand und Beirat</b>
9.1	Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
9.2	Der Vorstand besteht aus:  dem/r Vorsitzenden,  zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  dem/r Schriftführer/in,  dem/r Schatzmeister/in.
9.3	Der Erweiterte Vorstand besteht aus:  dem Vorstand,  dem/r stellvertretenden Schriftführer/in,  dem/r stellvertretenden Schatzmeister/in..
9.4	Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
9.5	Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Über Einnahmen und Ausgaben führt der/ie Schatzmeister/in Buch.

9.6	Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9.7	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt
9.8	Der Vorstand beruft einen Beirat ein. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Vorschläge unterbreiten..
9.9	Die Mitglieder des Beirats sind Vereinsmitglieder und müssen für ihre Aufgabe als Beiratsmitglied eine besondere Eignung besitzen.
9.10	Dem Beirat gehört der/ie Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in an.
9.11	Der Beirat dient zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in.
9.12	Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederholte Berufung der Beiratsmitglieder ist zulässig.
9.13	Über die Ergebnisse der Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch zwei Beiratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.
<b>§ 10</b>	<b>Beiträge</b>
10.1	Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe setzt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes fest.
10.2	Juristische Personen und Personenvereinigungen leisten einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens das Fünffache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder.
10.3	Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen freizustellen.
<b>§ 11</b>	<b>Kassen- und Rechnungswesen</b>
11.1	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
11.2	Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

11.3	Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt drei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Mindestens zwei von ihnen haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist den Mitgliedern mitzuteilen.
<b>§ 12</b>	<b>Änderung der Satzung</b>
12.1	Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
12.2	Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes.
<b>§ 13</b>	<b>Auflösung</b>
13.1	Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 8 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist unter den Voraussetzungen des § 8 eine zweite Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit drei Viertel Mehrheit beschließen kann.
13.2	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.